NIEDERSCHRIFT

über die Beratungen und Beschlüsse in der

Gemeinderatssitzung 5/2026 am Dienstag, 20.10.2026,

um 19.00 Uhr im Gemeindeamt Nikolsdorf.

Die Mitglieder wurden mit schriftlicher Einladung vom 12.10.2026 unter Bekanntgabe der Tagesordnung verständigt. Weiters war die Sitzung durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel vom 12.10.2026 bis 21.10.2026 bekanntgemacht.
In geheimer Sitzung behandelt: Tagesordnungspunkt 9
Im Übrigen ist die Sitzung öffentlich.

Anwesend: Vorsitzender: Bürgermeister Georg Rainer,
Gerald Standteiner, Florian Pichler, Lukas Hanser;
Karl Plautz, Dieter Mayr-Hassler, Karl Winkler,
Magister Christopher Stadler, Niklas Simoner, Mathias Hanser, Gertraud Lindsberger

Entschuldigt: Isabell Huber

Außerdem anwesend: Amtsleiter David Winkler, MSc als Schriftführer

Sonstige anwesende Personen: 0 Zuhörer

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 20.10 Uhr

Tagesordnung

1. Verlegung Landjugendraum von Bauhof in den „alten Kindergarten“
2. GGAG Michelsberg - Forsterschließung Zubringer Zappernitze – Einkauf in bestehende Weggemeinschaft
3. Inkammerierung Weg Mair-Draxl Umkehrplatz
4. Verordnungen neu – RIS
 a) Abfallgebührenordnung
 b) Kanalbenützungsgebührenverordnung
 c) Friedhofsgebührenverordnung
 d) Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage
5. Gebühren, Abgaben und Entgelte
6. Baukostenzuschuss
7. Werkvertrag Schneeräumung - Vergabe
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges
9. Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Gemeinderatsbeschluss:
Die Tagesordnungsordnungspunkt 9. wird in geheimer Sitzung behandelt

zu 1) Verlegung Landjugendraum von Bauhof in den „alten Kindergarten“

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf beschließt die Verlegung des Landjugendraums vom Bauhof in den „alten Kindergarten“ inkl. der voraussichtlich anfallenden Umbaukosten i.H.v. rund 2.000,00 Euro.

zu 2) GGAG Michelsberg - Forsterschließung Zubringer Zappernitze – Einkauf in bestehende Weggemeinschaft

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf stimmt dem Einkauf der GGAG Michelsberg in die bestehenden Weggemeinschaften FA Lindsberg Sektion 1 um Euro 25.210,00 und BG Lindsberg-Trattenberg Sektion 1 um Euro 1.062,00 sowie der Ausarbeitung eines Wegprojektes mit geschätzten Kosten i.H:v. Euro 72.245,30, vorausgesetzt der Förderbarkeit des Projektes, grundsätzlich zu.

zu 3) Inkammerierung Weg Mair-Draxl Umkehrplatz

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 21. Oktober 2026**

6. **Inkamerierung der Gemeindestraße „Zufahrt Mair und Weg Draxl“ Gst 32/5 KG 85021 Nikolsdorf**

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 20.10.2026 über die Inkamerierung der Gemeindestraße „Zufahrt Mair und Weg Draxl“ Gst 37/5 KG 85021 Nikolsdorf

Gemäß des § 13 Abs. 1 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2025 und des § 15 Abs. 1 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2025, wird verordnet:

§ 1

Inkamerierung

Entsprechend der laut der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Lukas Rohracher, vom 18.05.2026.2026, GZ 3233/2025, vereinbarten Grundabtretung mit den Eigentümern der Grundstücke 37/5 und 32/5 alle KG 85021 Nikolsdorf für den teilweisen Ausbau und die Übernahme der bestehenden Wegflächen ins Öffentliche Gut der Gemeinde Nikolsdorf ist die Erlassung einer derartigen Verordnung erforderlich und wird wie folgt beschlossen:

Inkamerierung für das Gst 37/5 in EZ 50 KG 85021 Nikolsdorf:

Teilstück 1 aus Gst 32/5 in EZ 136 im Ausmaß von 98 m².

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer

zu 4) Verordnungen neu – RIS
a) Abfallgebührenordnung
b) Kanalbenützungsgebührenverordnung
c) Friedhofsgebührenverordnung
d) Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage

a) Abfallgebührenordnung

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 20.10.2026 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 62/2026, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Nikolsdorf erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist das gemäß geltender Müllabfuhrordnung jeweils vorgeschriebene Mindestmüllentsorgungsvolumen, berechnet nach der sich für das Grundstück ergebenden Anzahl von 70 Liter Restmüllsäcken.

(2) Die Grundgebühr für einen 70 Liter Restmüllsack beträgt10,00 Euro.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter und beträgt und beträgt für die Abholung:

a) eines Restmüllsackes 70 Liter 6,00 Euro
b) einen Restmüllbehälter 80 Liter (Entleerung 2 wöchentlich) pro Entleerung.....11,06 Euro
c) einen Restmüllbehälter 80 Liter (Entleerung 4 wöchentlich) pro Entleerung.....14,01 Euro
d) einen Restmüllbehälter 120 Liter (Entleerung 2 wöchentlich) pro Entleerung.....15,23 Euro
e) einen Restmüllbehälter 120 Liter (Entleerung 4 wöchentlich) pro Entleerung.....18,63 Euro
f) einen Restmüllbehälter 240 Liter (Entleerung 2 wöchentlich) pro Entleerung.....29,53 Euro
g) einen Restmüllbehälter 240 Liter (Entleerung 4 wöchentlich) pro Entleerung.....35,15 Euro
h) eines Restmüllbehälters 660 Liter (Entleerung 2 wöchentlich) pro Entleerung.....80,03 Euro
i) eines Restmüllbehälters 660 Liter (Entleerung 4 wöchentlich) pro Entleerung.....105,30 Euro
j) eines Restmüllbehälters 800 Liter (Entleerung 2 wöchentlich) pro Entleerung.....94,77 Euro
k) eines Restmüllbehälters 800 Liter (Entleerung 4 wöchentlich) pro Entleerung.....127,41 Euro
l) eines Biomüllcontainers 120 Liter pro Entleerung25,80 Euro
m) eines Biomüllcontainers 80 Liter pro Entleerung17,90 Euro
n) eines Biomüllcontainers 35 Liter pro Entleerung 7,90 Euro

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils zum 3. Quartal vorzuschreiben.

§ 5

Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf 04.03.1993, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2024, kundgemacht vom 24.10.2024 bis 19.12.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer

b) Kanalbenützungsgebührenordnung

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 21. Oktober 2026**

8. Kanalbenützungsgebührenverordnung

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 20.10.2026 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Nikolsdorf erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

a) Freistehende bzw. einzelne Nebengebäude im Sinne des § 2 Abs. 10 TBO 2022 LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025 wie z. B. Garagen, Carports, Geräteschuppen, Gartenhäuser, udgl., jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.

b) landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, Stallungen, freistehende bzw. einzelne Scheunen, Tennen und Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.

c) Bienenhäuser, Hundezwinger sowie Schuppen, überdachte Holzunterstände (Holzlegen), udgl., jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.

d) gewerbliche Produktionshallen sowie nicht bewohnte Nebengebäude, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.

(3) Sofern keine Ausnahme im Sinne des § 2 Abs. 2 vorliegt ist bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzte Gebäudeteile die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren

und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, bzw. im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,22 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 5.710,69 Euro pro Objekt bei Erstanschluss.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 3,11 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist im 4. Quartal vorzuschreiben.

§ 5

Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf über die Erhebung einer Kanalgebühr, Beschlussfassung vom 24.11.2025, VBl. Nr. 3/2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer

c) Friedhofsbenützungsgebührenverordnung

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 21. Oktober 2026**

9. **Friedhofsbenützungsgebührenverordnung**

9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 20.10.2026 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Nikolsdorf erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtunsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a) ein Grab mit einer Grabbeetbreite **bis 0,80 m** 123,- Euro
b) ein Grab mit einer Grabbeetbreite **über 0,80 m** 180,- Euro
c) ein Urnenerdgrab 123,- Euro
d) eine Urnennische 123,- Euro
e) ein Kindergrab 62,- Euro
d) ein Kriegergrab bzw. Denkmal 30,- Euro
Aufschlag für Gräber ohne Einfassung jährlich 31,- Euro

§ 4

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 286- Euro.

(2) Die Gebühr für die Gräberbepflanzung beträgt für den Arbeitsbeitrag 1,50 Euro je Pflanze zuzüglich der Kosten für die jeweilige Pflanze.

(3) Die Gebühr für den Granitkeil für die Urnengräber am Urnenfriedhof beträgt 300,- Euro.

(4) Für Exhumierungen und Umbettungen wird der tatsächliche Aufwand weiterverrechnet.

§ 5

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf, Beschlussfassung vom 24.11.2025, VBl. Nr. 7/2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer

d) Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 21. Oktober 2026**

10. **Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage**

10. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 20.10.2026 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 22/2026, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Nikolsdorf erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 22. September 2026, VBl. Tirol Nr. 92/2026, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf über die Festsetzung einer Waldumlage, Beschlussfassung vom 24.11.2025, VBl. Nr. 10/2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer

zu 5) Gebühren, Abgaben und Entgelte

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Ab 01.01.2027 werden die Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge), wichtige Entgelte und sonstige Mittelaufbringungen, welche nicht in der Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen enthalten sind, festgesetzt wie folgt:

GEMEINDEABGABEN
(Steuern, Gebühren und Beiträge)

Abgabenart	*Prozentsatz, Betrag, … (inkl. allfälliger Ust.)*	*Euro*
Grundsteuer A	***500 v. H.** des Messbetrages*	
Grundsteuer B	***500 v. H.** des Messbetrages*	

Wichtige Entgelte und sonstige Mittelaufbringungen

Entgelt bzw. Mittelaufbringung	*Prozentsatz, Betrag, … (inkl. allfälliger Ust.)*	
LWL-Hausanschluss		*200,00*
Granitkeil	**Urnengrab** - *Urnenfriedhof*	*300,00*
Gräberbepflanzung	• *Arbeitsbeitrag je Pflanze* • *für Pflanzen die jeweiligen Kosten*	*1,50*
Aufbahrung	*Entgelt je Aufbahrung – würdevolle Aufbahrung in der Aufbahrungshalle oder in der Kirche inkl. Kerzen*	*286,00*
Kindergarten	*Elternbeitrag pro Kind und Monat für Kinder bis 4 Jahre*	*42,00*
	Nachmittagsbetreuung	*5,40*
	Mittagstisch	*5,90*
	Mittagsbetreuung	*4,50*
Heimatbuch	*je Buch*	*30,00*
Haus- und Hofchronik	*je Blatt*	*15,00*
Ausstellungstafeln	*Leihgebühr je Tafel und je angefangene Woche für Auswärtige*	*2,10*
Schneeräumung	*Stundensatz zur Weiterverrechnung*	*111,00*
Fernwärme-versorgung	*Wärmeenergiepreis je kWh (Satz bis 100.000 kWh/Jahr) laut Wärmelieferungsvertrag Pkt III + *%Aufschlag 13,10%*	

Benützung Kulturzentrum (Gemeinderats-beschluss vom 26.03.2019)	*Kultursaal mit Foyer (für Jahreshauptversammlungen der örtlichen Vereine)*	*120,00 (0,00)*
	Sitzungssaal, Seminarraum bzw. nur Foyer jeweils (für Jahreshauptversammlungen der örtlichen Vereine)	*40,00 (0,00)*
	• *Küche (für Jahreshauptversammlungen der örtlichen Vereine)*	*40,00 (0,00)*
	• *Geschirr/Gläser oder Gläserspüler (für Jahreshauptversammlungen der örtlichen Vereine)*	*40,00 (0,00)*
	WC-Benützung für Veranstaltungen im Außenbereich	*40,00*
	Gemeinde als Veranstalter bzw. Mitveranstalter	*0,00*
Turnsaalbenützung	*1 Übungseinheit für außerschulische Nutzung 2 Stunden*	*16,00*

zu 6) Baukostenzuschuss

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gewährung für folgenden Baukostenzuschuss in Höhe von 1/5 des Erschließungsbeitrages wird zugestimmt:

- *Errichtung einer Doppelgarage mit Lagerraum in STB Massivbauweise mit Flachdach auf der Gp 860 KG 85022 – 359,70 Euro*

zu 7) Werkvertrag Schneeräumung - Vergabe

Nach Erörterung durch den Bürgermeister, Hinweis auf die Vorberatung im Gemeindevorstand und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Aufgrund der fristgerechten Kündigung des bisherigen Werkvertrages hat die Gemeinde Nikolsdorf per Amtlicher Mitteilung an alle Haushalte im Gemeindegebiet sowie Kundmachung auf der Amtstafel die Neuvergabe der Schneeräumung in den Ortschaften Lengberg, Lindsberg, Michelsberg sowie Teile der Ortschaft Nikolsdorf zu folgender Leistungsbeschreibung am 27.07.2026 ausgeschrieben:

Ausschreibung Schneeräumung – Leistungsbeschreibung

In der Gemeinde Nikolsdorf wird die Schneeräumung (=Räumung mittels Schneepflug) für einen Teil des Gemeindegebietes ausgeschrieben. Dabei handelt es sich insbesondere um die Ortschaften Lengberg, Lindsberg und Michelsberg sowie nach Absprache mit der Gemeinde teilweise der Ortschaft Nikolsdorf - Änderung nach Rücksprache mit der Gemeinde und Bauhofmitarbeitern möglich. (Im Schnitt der letzten Jahre war hiefür ein Zeitaufwand von ca. 80 Stunden erforderlich.)

Die Schneeräumung hat nach Notwendigkeit zu erfolgen, wobei auf die örtlich bedingte Schneelage im jeweiligen Räumgebiet, die Steilheit der Weganlage und dergleichen besonders zu achten ist. Weitere Schneefälle sind jeweils als möglich zu betrachten und ist entsprechend Vorsorge zu üben.

Bei geringen Schneefallmengen behält sich die Gemeinde im Sinne der gebotenen Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise - vor allem in den Bergsiedlungen - die Räumung mit dem gemeindeeigenen Fahrzeug vor.

Die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme zwecks allfällig erforderlicher Absprachen mit der Gemeinde Nikolsdorf bzw. einem von ihr namhaft gemachten Vertreter ist stets zu gewährleisten. Im Bedarfsfall ist umgekehrt der Kontakt herzustellen bzw. eine kooperative Absprache zu halten. Im Übrigen sind die Arbeiten ausschließlich auf eigene Kosten und Gefahr auszuführen.

Im Räumfahrzeug ist stets eine Motorsäge mitzuführen. Für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Schneeräumung hinderliche Sträucher, Äste, kleinere Bäume etc. sind damit vom Fahrer nach Möglichkeit selbst zu beseitigen.

Es ist erlaubt, die Schneeräumung in gleicher Weise ganz oder teilweise auch von anderen geeigneten Personen auf eigene Kosten und Gefahr durchführen zu lassen. Die vertragsgemäße Ausführung der Arbeiten ist jedoch stets zu gewährleisten. Bei Eintritt von Ereignissen, die die Einhaltung des Vertrages unmöglich machen, ist die Gemeinde sofort in Kenntnis zu setzen.

Die Arbeitsdurchführung erfolgt auf Basis eines auf 10 Jahre abgeschlossenen Werkvertrages. Nach Ablauf dieser 10-Jahres-Frist verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, wobei diesfalls eine Kündigung jeweils spätestens bis zum 31. Mai eines Jahres für den folgenden Winter möglich ist.

Für alle anfallenden Räumstunden ist der Gemeinde Nikolsdorf jährlich eine ordnungsgemäße Rechnung samt detaillierter Stundenaufstellung vorzulegen. Es besteht die Möglichkeit der Gewährung einer Bereitschaftspauschale für die ersten 30 Räumstunden. Ab der 31. Räumstunde erfolgt die Verrechnung nach tatsächlich erbrachter Leistung zu dem im Angebot abgegebenen Stundensatz.

Die Gemeinde Nikolsdorf lädt zur Abgabe eines Angebotes unter Einhaltung folgender zwingender Bedingungen ein:

- *Es werden nur schriftliche Angebote in Papierform akzeptiert, welche entweder im Gemeindeamt abgegeben oder per Post zugestellt werden.*
- *Alle Beträge sind als Bruttobeträge mit Angabe des darin enthaltenen Mehrwertsteuersatzes anzuführen.*
- *Zum Zeichen des Einverständnisses ist die gegenständliche Leistungsbeschreibung zu unterfertigen. Die unterfertigte Leistungsbeschreibung muss gleichzeitig mit dem Angebot im Gemeindeamt einlangen.*
- *Angebote müssen verschlossen sein.*
- *Angebote mit Leistungsbeschreibung müssen bis spätestens 31.08.2026, 12 Uhr, im Gemeindeamt Nikolsdorf eingelangt sein.*

Bis zum Fristende am 31.08.2026 12.00 Uhr ist **1 Angebot der Firma Winker Hackgut GmbH** zu folgenden Konditionen eingelangt:

- **Bereitschaftspauschale (für die ersten 25 Räumstunden): 3.300 €**
- **Stundensatz (ab der 26. Räumstunde): 132 €**

Die Firma Winkler Hackgut GmbH wird als Bestbieter mit der Schneeräumung gemäß der Ausschreibung der Gemeinde Nikolsdorf beauftragt.

zu 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges

a) Bürgermeister Georg Rainer: Bericht über die teilweisen Zusagen der Bedarfszuweisungsanträge – Projekt Umlegung Trutschnigweg Zusage Euro 300.000,00; Haushaltsausgleich noch offen – Antrag wird erst im Zuge der Jahresrechnung geprüft; der Bedarfszuweisungsantrag für die Errichtung eines Vereinheims für den Krampusverein wurde seitens der BH Lienz abgelehnt, jedoch gibt es eine mündliche Zusage des Landeshauptmanns Anton Mattle i.H.v. Euro 20.000,00.

b) Bürgermeister Georg Rainer: Bericht über mehrere kleinere Straßensanierungen durch die Firma Plautz Bau GmbH und die WLV.

c) Bürgermeister Georg Rainer: Bericht über die abgeschlossene Abrechnung der Umlegung im Bereich Winkler Hackgut Standort II. Hinweis auf Kostenaufteilung mit der Wassergenossenschaft Nikolsdorf.

d) Bürgermeister Georg Rainer: Bericht über den Stand des geplanten Gewerbegebiets Süd.

e) Bürgermeister Georg Rainer: Bericht über die gelungene Abnahme des Mannschafttransportfahrzeuges (MTF) der Feuerwehr.

f) Bürgermeister Georg Rainer: Hinweis auf Gespräch bezüglich Bauland Mobilisierung mit Grundeigentümer.

g) Bürgermeister Georg Rainer: Hinweis, dass der Landesfeuerwehrbewerb 2028 in Nikolsdorf stattfindet.

h) Bürgermeister Georg Rainer: Bericht über Angebot der Firma Hofer Holzbau GmbH bezüglich des Umbaus im Mehrzweckgebäude (Isa's Krapfenmacherei). Hinweis auf geplante Gespräche mit GR Dieter Mayer-Hassler als Referent für Tourismus, Gastronomie und Kulturzentrum bezüglich der Kostenaufteilung und einer Mietanpassung.

i) Karl Winkler: Bericht über gelungene Veranstaltung „Kranzl-Singen".

j) Karl Winkler: Hinweis auf die Durchführung der Veranstaltung „Advent im Dorf" am 21.11.

k) Karl Winkler: Bericht über den Tag der Chronisten und Lob an das Chronikteam.

l) Niklas Simoner: Anfrage bezüglich der 2 Sandhaufen beim Friedhof.

m) Niklas Simoner: Anfrage bezüglich des Gewerbegebiets Süd.

n) Karl Plautz: Dank für Bemühungen bezüglich Gewerbegebiets.

o) Karl Plautz: Hinweis, dass das Bataillonsschützenfest 2029 in Nikolsdorf stattfindet.

p) Karl Winkler: Lob für die Erneuerung der Bankette auf der Bahnhofsstraße.

q) Mag. Christopher Stadler: Hinweis auf die durchgeführte Kassaprüfung – ohne Mängel.

zu 9) <u>Personalangelegenheiten</u>

Der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf beschließt die Änderung des Beschäftigungsausmaßes von Frau Daniela Draxl ab 01.09.2026 sowie von Frau Sabrina Plankensteiner ab 01.10.2026.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf beschließt die lineare Überstellung von Frau Daniela Draxl und Frau Marianne Trutschnig in die Entlohnungsgruppe p4 ab 01.09.2026.

g. g. g.

Bürgermeister: Gemeinderatsmitglieder: Schriftführer: